

SE aus Straf- und Strafprozessrecht zur Vorstellung
und Diskussion des Dissertationsvorhabens –
Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl- Krauskopf

Exposé

Titel der Dissertation

„Sachverständigenbeweis im Strafverfahren“

Verfasserin

Mag. iur. Liane HIRSCHBRICH, LL.M.

Matrikelnummer: 9209554

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Clemens JABLONER

Institut für Rechtsphilosophie, Universität Wien

Schenkenstraße 8-10, 1010 Wien

Hans Kelsen - Institut

Wien, 2016

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

I. Einführung in das Dissertationsprojekt

Die Problematik der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung beim Sachverständigenbeweis war und ist, Gegenstand intensiver Diskussionen. In den letzten Jahren ergingen hierzu eine Reihe von richtungsweisenden Entscheidungen des OGH aber auch des VfGH und wurden Bestimmungen der StPO geändert. Hinsichtlich der Einbringung von Privatgutachten in ein Strafverfahren hat sich in der Praxis leider nichts geändert. Diese Dissertation untersucht, ob die neue Gesetzlage sowie deren Interpretation durch den OGH menschenrecht – und verfassungskonform ist.

II. Recht und Sachverhalt

Jede Rechtsordnung knüpft Rechtsfolgen an bestimmte Voraussetzungen: Wer einem anderen schuldhaft einen Schaden zufügt, ist verpflichtet dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten oder Wer einem anderen eine fremde, bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt, sich durch deren Wegnahme unrechtmäßig zu bereichern, begeht das Vergehen des Diebstahls und ist zu bestrafen oder Wer durch besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe zu sanktionieren. Bevor die zur Entscheidung berufene Behörde (Gericht, Verwaltungsbehörde) die Rechtsfolge setzt, hat die Behörde einerseits den rechtlichen Rahmen für Tatbestand und Rechtsfolge zu bestimmen und andererseits die im rechtlichen Rahmen vorgegebenen Tatsachen zu ermitteln sowie in die Form des „Sachverhalts“ zu bringen. Während die Behörde im Regelfall über ausreichende Rechtskenntnisse verfügt, um den rechtlichen Rahmen für Tatbestand und Rechtsfolge zu bestimmen, braucht sie bei Ermittlung der Tatsachen oft Unterstützung. Dies kann durch Beiziehung von Sachverständigen geschehen, welche bei Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitwirken.

1) Ermittlung und Feststellung eines Sachverhalts

Sachverhalte sind Forschungsgegenstand in den Fachgebieten der Aussagenlogik, der Wissenschaftstheorie und der Rechtswissenschaft. Im Bereich der Rechtswissenschaft versteht man unter Sachverhalt den Sinnzusammenhang von rechtserheblichen menschlichem

Verhalten, bzw. von Rechtsverhältnissen, Rechtstatsachen oder von Daten und Fakten der kulturell-sozialen Wirklichkeit im Hinblick auf rechtlich geregeltes menschliches Verhalten.

Sachverhalte sind nicht mit Tatsachen gleichzusetzen. Bei Sachverhalt handelt es sich um die Bezeichnung für die in einem Rechtsfall zu beurteilenden tatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge, die der Richter oder der Verwaltungsbeamte unter den Tatbestand einer anzuwendenden Rechtsnorm zu bringen hat, um aus diesem die gesetzliche Rechtsfolge ermitteln zu können.

2) Mitwirkung eines Sachverständigen an der Ermittlung und Feststellung eines Sachverhalts

Die Aufgabe eines Sachverständigen besteht darin, bestimmte Tatsachen zu ermitteln und vermöge seines besonderen Erfahrungswissens dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde zu erklären. Dies geschieht im Regelfall durch Befund und Gutachten.

Sofern die zur Vollziehung eines Gesetzes berufenen Behörden nicht in der Lage sind, den zu beurteilenden Sachverhalt zu ermitteln, müssen sie dafür Experten beiziehen.

Die häufige Zusammenarbeit zwischen den ermittelnden Behördenorganen und Experten führt dazu, dass sich die Organe einer Ermittlungsbehörde immer besser in eine Materie einarbeiten, während die Experten zunehmend besser mit den rechtlichen Gegebenheiten vertraut werden. Dazu kommt ein verstärkter Meinungs austausch zwischen den Organen der Behörde und den Experten. Neben diesen durchaus positiven Aspekten hat die enge Verbindung zwischen Behördenorganen und Experten auch negative Seiten:

- Die Behörde verlässt sich bei der Rechtfertigung ihrer Entscheidung auf das Fachwissen des Experten, dieser aber auf den Schutz seines Wissens und seiner Auffassungen durch die Behörde.
- Dieses Verhalten kann nicht nur zu einem Verlust der Qualität von Befund und Gutachten des Experten sowie von Behördenentscheidungen führen, sondern auch zur Abschiebung der Verantwortung von der Behörde an den Experten und umgekehrt.

Der Experte sieht die Verantwortung bei der Behörde, während die Behörde die Verantwortung beim Experten wähnt.

- Gerade bei der häufigen Zusammenarbeit zwischen Behördenorganen und den immer gleichen Experten besteht die Gefahr, dass hier aus Überlastung und Bequemlichkeit qualitativ mangelhafte Gutachten durch einen Experten erstellt werden, welche dann Eingang in behördliche Entscheidungen finden.

III. Bedeutung des Sachverständigen im Strafverfahren

Laut StPO sind Sachverständige immer dann zu bestellen, wenn für die Ermittlungen oder für Beweisaufnahmen besonders Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden und ihre Organe nicht verfügen (§126 Abs. 1 erster Satz StPO). Grundsätzlich ist ein Sachverständige eine Person (§125 Ziffer 1 StPO), die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweishebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahmen) oder aus diesen rechtsrelevanten Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenerstellung). Im Falle einer strafbaren Handlung bei der beispielsweise eine Person gestorben ist, wird die Staatsanwaltschaft einen Sachverständigen zur Klärung der Todesursache bestellen, sofern diese Ursache nicht evident ist. Ist durch dieses Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt, muss die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sie eine Anklage einbringt oder das Verfahren einstellt (§ 210 StPO). Somit kommt dem Befund und dem Gutachten eines Sachverständigen neben anderen Beweismitteln wie Zeugen, Urkunden etc i eine sehr wichtige Position zu. Nach der StPO gilt als Sachverständiger allerdings nur die Person, die von der Staatsanwaltschaft oder von einem Gericht zum Sachverständigen bestellt wurde.

Für das Hauptverfahren ist ein Sachverständiger vom Gericht zu bestellen (§126 Abs. 3 StPO). In der Praxis werden aber vom Gericht jene Sachverständige bestellt, die bereits im Vorfahren Befund und Gutachten erstellt haben.

Mit dem am 1.1.2015 in Kraft getretenen StPRÄG 2014 wurde mit § 126 Abs. 5 StPO die Bestellung eines Sachverständigen durch eine gerichtliche Beweisaufnahme eingeräumt. Der

Beschuldigte kann daher die Bestellung eines Sachverständigen im Rahmen einer gerichtlichen Beweisaufnahme verlangen. Dieses Recht besteht neben der Möglichkeit der Bestellung eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft. Man braucht nach § 104 Abs 1. StPO keine besondere Begründung für den Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Sachverständigen. Nach dem Gesetz kann der Beschuldigte somit den Antrag stellen ohne dafür die strenge Erfordernisse nach § 55 StPO erfüllen zu müssen. Der Antrag auf Bestellung eines weiteren Sachverständigen (neben den von der Staatsanwaltschaft bestellten Sachverständigen) darf vom Gericht aber dann abgelehnt werden, wenn der Antrag zur Verzögerung gestellt wurde.

IV. Sachverständige als „Zeuge der Anklage“

1) Anträge des OGH im Hinblick auf die Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren: Causa IMMOFINANZ

Aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen im Verfahren gegen DDr. Karl PETRIKOVICS u.a. gegen das Urteil des LG für Strafsachen Wien vom 12.4.2013, GZ 121 Hv 87/12v – 566, hat der Oberste Gerichtshof am 16.9.2014 gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 B-VG iVm Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit a B-VG an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, die Wortfolge „Sachverständiger oder“ im § 126 Abs. 4 dritter Satz StPO idF BGBl. I 2004/19 als verfassungswidrig aufzuheben. Hilfsweise wurde vom OGH der Antrag gestellt, weitere Wortfolgen in den §§ 126 Abs. 2c StPO idF BGBl. I 2010/111, 126 Abs. 3 StPO idF BGBl. I 2009/52, 126 Abs. 4 StPO idF BGBl. I 2004/19 und 128 Abs. 2 a StPO idF BGBl. I 2009/40 wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben (GZ 11 Os 26/14d – 11).

Begründet wurde der Antrag wegen eines möglichen Verstoßes des § 126 Absatz 4, 3. Satz StPO gegen Artikel 6 Absatz 3 lit. d 2. Fall EMRK, also einer Verletzung der Waffengleichheit durch die der Staatsanwaltschaft eingeräumte Möglichkeit, im Ermittlungsverfahren einen Sachverständigen zu bestellen, während dem Angeklagten in der

Hauptverhandlung – im Regelfall – kein entsprechendes Antragsrecht auf Bestellung eines Sachverständigen nicht eingeräumt wird.

Bei einem von der Staatsanwaltschaft eingeholten Sachverständigenbeweis komme ein strukturelles Ungleichgewicht zum Nachteil des Beschuldigten zum Tragen: Während eine Erkundungsbeweisführung für die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zulässig sei, wobei die strengen Begründungserfordernisse des § 55 Abs. 1 StPO für die Anklagebehörde nicht bestehen, muss ein Beschuldigter (Angeklagter) überzeugend darlegen, weshalb die beantragte Beweisaufnahme (durch einen Sachverständigen) geeignet sei, das (erhebliche) Beweisthema zu klären, widrigenfalls die Beweisaufnahme gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 StPO unterbleiben darf.

Ein Ausgleich dieses strukturellen Ungleichgewichts sei im Hauptverfahren nicht möglich, weil in diesem Verfahrensstadium eine Erkundungsbeweisführung für sämtliche Parteien ausscheide. Hat ein Sachverständiger aber Befund und Gutachten erstattet, kann ein Beschuldigter/Angeklagter nur dann mit Erfolg die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen beantragen, wenn es ihm gelingt formale Mängel aufzuzeigen, die sich durch Befragung des (bisherigen) Sachverständigen nicht beseitigen lassen (§ 127 Abs. 3 StPO). Auch das einem Angeklagten eingeräumte Recht – allenfalls unterstützt durch eine „Person mit besonderem Fachwissen“ (§ 249 Absatz 3 StPO in der damals geltenden Fassung) Fragen an den Sachverständigen, um solcherart die materielle Überzeugungskraft des Gutachtens zu erschüttern, decke nur den ersten Fall des in Artikel 6 Absatz 3 lit. d MRK normierten Grundrechts ab.

Trete ein Sachverständiger als „Zeuge der Anklage“, somit als Belastungszeuge, auf, habe das Gesetz – um der Garantie des Art. 6 Abs. 3 lit. d MRK zu genügen - dem Angeklagten das Recht einzuräumen, die Ladung eines „Entlastungszeugen“ unter denselben Bedingungen, also die Bestellung eines anderen Sachverständigen zu erwirken, der entweder nicht in einem vergleichbaren Naheverhältnis zur Anklagebehörde stehe oder – gleichsam compensando – das Vertrauen der Verteidigung genieße.

Im vorliegenden Verfahren sei es den Angeklagten verwehrt gewesen, erfolgreich einen Antrag auf Bestellung eines „unabhängigen“ Sachverständigen durch das Gericht zu stellen.

2) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 10.3.2015 zu?

Behandelt wird auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 10.3.2015, AZ G 180/2014-30 u.a., mit dem eine Bestimmung der Strafprozessordnung, die es einem Angeklagten in der Hauptverhandlung von vornherein und ausnahmslos verbietet, einen von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bestellten Sachverständigen wegen der Beziehung im Hauptverfahren als befangen abzulehnen, in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung als verfassungswidrig erkannt wurde und die Auswirkung dieses Erkenntnisses auf beim Obersten Gerichtshof damals anhängige Anlassfälle.

3) Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH bei der Entscheidung idS IMMOFINANZ

Der OGH erkennt in seinem Urteil vom 20.10.2015 GZ 11 Os 52/15d-32, dass ein (erfolgreicher) Antrag an das Gericht, einen bereits im Ermittlungsverfahren tätig gewesenen Sachverständigen nicht auch im Hauptverfahren beizuziehen, müsse Anhaltspunkte aufzeigen, die im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren gegen dessen völlige Neutralität sprächen.

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes widerspräche nach Ansicht des OGH die Abweisung eines auf die Tätigkeit des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren (als strukturelle Befangenheit) gestützten Antrages nur dann dem Artikel 6 Abs. 3 lit d MRK, **wenn der Experte (mit oder ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft) Ermittlungen in Form eines Erkundungsbeweises durchgeführt und sich das erkennende Gericht bei der Feststellung entscheidender Tatsachen „primär“ (also ohne für den Ausspruch über entscheidende Tatsachen auch Kontrollbeweise heranzuziehen) auf die Expertise des Sachverständigen gestützt hätte. Nur bei kumulativem Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen wäre das Urteil aufzuheben.**

Im konkreten Fall erachtete der OGH aber eine vom Sachverständigen durchgeführte Ermittlungstätigkeit als nicht relevant, da die Tatrichter die Feststellungen der entscheidenden

Tatsachen nicht primär auf gutachterliche Aussagen des Experten gründeten, sondern auf in der Hauptverhandlung verlesene Urkunden (mögen diese auch zuvor vom Sachverständigen ausgewählt worden sein).

Der Sachverständige sei auch nicht befangen im Sinne des § 47 Abs. 1 StPO gewesen. Die häufige Beschäftigung eines Experten durch die Staatsanwaltschaft begründe – selbst bei Einbeziehung wirtschaftlicher Momente- objektiv keine Voreingenommenheit. Werde doch ein Gutachter zur Unterstützung bei der Wahrheitsfindung und nicht zwecks Erlangung von Gebührenansprüchen beigezogen. Es könne auch nicht von fehlender Waffengleichheit gesprochen werden, da den Angeklagten umfangreiche Möglichkeiten zur Fragestellung an den gerichtlichen Sachverständigen eingeräumt worden seien (unter Beiziehung von Privatgutachtern der Angeklagten). Daher wurden sämtliche Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten in diesen Punkten verworfen.

V. Inwieweit ist durch die aktuellen Änderungen im StPO die Waffengleichheit wiederhergestellt.

Nach Auffassung des Gesetzgebers wurde durch das StPRÄG 2014 bei Bestellung von Sachverständigen ein menschenrechtskonformer Zustand hergestellt.

Die Praxis zeigt, dass die mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 geschaffenen Möglichkeiten keine in diesem Bereich für die Verteidigung eine wirkliche Verbesserung gebracht haben. Vielmehr bedarf es neuerlich einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und/oder einer Aktion des Gesetzgebers, um in dieser Beziehung die Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung herzustellen bzw. eine verfassungs- und menschenrechtskonforme Gesetzeslage bzw. Judikatur zu erreichen.

1) Änderungen im Ermittlungsverfahren

Mit dem am 1.1.2015 in Kraft getretenen Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde das Sachverständigenbeweisrecht der StPO in einigen zentralen Punkten geändert. Erstens wurde § 126 Abs. 5 dahin geändert, dass der Beschuldigte eine verlängerte Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Person des Sachverständigen erhält. Er besser qualifizierte Person

als SV vorschlagen kann. Der Beschuldigte kann auch die Bestellung eines Sachverständigen im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme verlangen. Praktisch hat diese Bestimmung bis dato nur wenig Auswirkung. Die fachliche Eignung eines in die Sachverständigenliste eingetragenen Sachverständigen wird nur in sehr seltenen Fällen erfolgreich angezweifelt werden können. Auch der Vorschlag einer nach den Kriterien der Sachkunde besser qualifizierten Person wird nur in seltenen Fällen erfolgreich sein.

Die Möglichkeit der Bestellung eines Sachverständigen im Rahmen der gerichtlichen Beweisaufnahme zu beantragen, scheidet vielfach daran, dass er vom Gericht wegen Verzögerung des Verfahrens abgelehnt wird (§ 104 StPO).

2) Sachverständige im Hauptverfahren

Weiters wurde in § 249 Abs 3 StPO gesetzlich vorgesehen, dass in der Hauptverhandlung zur Unterstützung der Verteidigung eine „Person mit besonderem Fachwissen“ (also ein Privatsachverständiger) selbst Fragen zu Befund und Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen stellen dürfe.

Schließlich wurde in §222 Abs 3 StPO normiert, dass zur Begründung von Beweisanträgen in der Gegenäußerung zur Anklageschrift Privatgutachten vorgelegt werden können. Strittig ist, wann derartige Gegenäußerungen samt Schlussfolgerungen eines Privatgutachters im Verfahren eingebracht werden können. Während die Generalprokuratur (GZ: 109/16s) die Auffassung vertritt, dass solche Stellungnahmen samt Schlussfolgerungen eines Privatsachverständigen nur ausschließlich im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung vorgelegt werden können, vertritt Prof. Schwaighofer die Auffassung, dass im Gesetz keine Präklusion geregelt sei, weshalb im Zuge eines Beweisantrages in der Hauptverhandlung ein solches Privatgutachten vorgelegt werden könne.

Eine weitere wesentliche Frage dieser Bestimmung ist auch, ob diese Privatgutachten, die mit einem Beweisantrag im Zwischenverfahren vorgelegt werden, in der Hauptverhandlung

verlesen werden müssen. In § 222 Abs. 3 StPO heisst es, dass der Gegenäußerung eine Stellungnahme samt Schlussfolgerungen einer Person mit besonderem Fachwissen zur Begründung eines Beweisantrags nach Abs. 1 angeschlossen werden kann. Durch die Erwähnung auch der „Schlussfolgerungen“ des Privatexperten wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Ausführungen des Privatgutachters in ihrer Gesamtheit (Befund und Gutachten) zum beweisrelevanten Akteninhalt werden sollen. Damit sind die schriftlichen Ausführungen des Privatgutachters als Schriftstücke anderer Art“ nach § 252 Abs 2 StPO zu verlesen. Die Generalprokuratur sowie die Rsp des OGH hält aber trotz dieser Gesetzesänderung an ihrer Rsp fest, wonach eine „Person mit besonderen Fachwissen“ kein Sachverständiger im Sinne der StPO, sondern bloß zu Unterstützung des Angeklagten bei der kritischen Hinterfragung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens dienen soll. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung sogenannter Privatgutachten ist dem Gesetz nach wie vor fremd und sind die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Meinungen weiterhin unbeachtlich. Sie stellen daher weiterhin keine zu verlesenden Schriftstücke anderer Art, die für die Sache von Bedeutung sind (§ 252 Abs 2 StPO) dar, zumal ihnen nach dem vom Gesetzgeber vorgesehene Zweck kein eigenständiger Beweiswert zukommt.

Allerdings gewährleistet nur eine Verlesung eines Gutachtens, dass der Inhalt dieses Gutachtens in das Verfahren eingeführt wird und sich das Gericht mit dem Inhalt dieses Gutachtens auseinandersetzen muss. Wenn die Verlesung dieses Gutachtens unterbleibt, werden die Schöffen und Geschworenen höchstwahrscheinlich keine Kenntnis erlangen. Selbst im Falle, dass eine Gegenäußerung samt Schlussfolgerungen eines Privatgutachters zum Akt genommen wird, ist es nicht möglich, dass die Geschworenen oder Schöffen gegen den Willen des Gerichtes den Inhalt des Gutachtens bei Ihrer Entscheidung verwerten, dass dieses Gutachten in der Hauptverhandlung nicht vorgekommen ist.

VI. Aufbau der Arbeit und zentrale Fragestellungen

In der Praxis wird den Anträgen auf Bestellung eines weiteren Sachverständigen durch das Gericht kaum stattgegeben. Im Hauptverfahren werden fast durchwegs die bereits im

Vorfahren von der Staatsanwaltschaft zu Begründung der Anklage bestellten Sachverständigen, auch für das Hauptverfahren beigezogen.

Hat der Sachverständige Befund und Gutachten erstattet, kann der Beschuldigte nur in seltenen Ausnahmefällen die Beiziehung eines anderen Sachverständigen verlangen (§ 127 StPO). Solche Voraussetzungen finden sich in § 127 Abs. 3 StPO (unbestimmter Befund, widersprüchliches Gutachten, mangelhaftes Gutachten) gelingt es einem Beschuldigten nur in sehr seltenen Fällen solche Mängel oder Fehler eines Sachverständigen darzulegen und die Bestellung eines weiteren gerichtlich bestellten Sachverständigen zu erreichen. Somit wird im Hauptverfahren im Regelfall ein Gutachter bestellt, der im Ermittlungsverfahren mit seinem Befund und Gutachten an der Anklageerhebung mitgewirkt hat. Tritt der Sachverständige somit als „Zeuge als Anklage“ auf, hat das Gesetz aber – um der Garantie des Art 6 Abs 3 lit d zweiter Fall MRK zu entsprechen – dem Angeklagten das Recht einzuräumen, die Ladung und Vernehmung eines „Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen“, also die Bestellung eines anderen Sachverständigen zu erwirken, der entweder nicht in einem vergleichbaren Naheverhältnis zur Anklagebehörde steht oder – gleichsam compensando – das Vertrauen der Verteidigung genießt. Gegenstand weiterer Forschung wird ua die Prüfung sein, ob hier eine menschenrecht – und verfassungskonforme Auslegung der Bestimmung des § 222 StPO und § 252 StPO erfolgt ist und welche gesetzliche Änderungen erforderlich wären um eine solche menschenrechts – und verfassungskonforme Auslegung bei Einbringung von Privatgutachten oder Ablehnung eines gerichtlichen bestellten Sachverständigen, der bereits im Ermittlungsverfahren tätig gewesen ist, zu erreichen.

VII. Persönliche Motivation

Gerade als aktive Strafverteidigerin habe ich die Mängel dieser gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Beiziehung von Privatsachverständigen erfahren müssen. Dabei habe ich die große Bedeutung eines Sachverständigen in einem Strafverfahren (sowohl bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, als auch bei Finanz- und Wirtschaftsstrafsachen) in der Praxis erkannt und erhebliche Mängel bei Handhabung dieser Bestimmungen erfahren müssen.

VIII. Zeitplan

Bis Juli 2016	Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen.
Juni 2016	Verfassen des Exposés und Abschluss der vorläufigen Literaturrecherche
Juni 2016	Vorstellung des Dissertationsvorhabens mittels fakultätsöffentlicher Präsentation.
Februar 2017	Einreichen des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ
Sommer 2017	Genehmigung des Dissertationsvorhabens
Herbst 2017	Abgabe und Besprechung des ersten Entwurfs der Dissertation
Herbst 2017/Winter 2018	Abgabe der Dissertation
Winter 2018	Absolvierung des öffentlichen Defensio

IX. Inhaltsübersicht

I. Einführung in das Dissertationsprojekt

II. Recht und Sachverhalt

- 1) Ermittlung und Feststellung des Sachverhaltes
- 2) Mitwirkung eines Sachverständigen an der Ermittlung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts

III. Bedeutung des Sachverständigen im Strafverfahren

IV. Sachverständige als „Zeuge der Anklage“

- 1) Anträge des OGH im Hinblick auf die Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren: Causa IMMOFINANZ
- 2) Erkenntnis des VfGH vom 10.3.2015, G 180/2014-30
- 3) Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH bei der Entscheidung idS IMMOFINANZ

V. Inwieweit ist durch die aktuellen Änderungen im StPO die Waffengleichheit wiederhergestellt.

- 1) Änderungen im Ermittlungsverfahren
- 2) Sachverständige im Hauptverfahren

VI. Aufbau der Arbeit und zentrale Fragestellungen

VII. Persönliche Motivation

VIII. Zeitplan

IX. Inhaltsübersicht

X. Relevante Ausgangspunkte zur Literatur

X. Relevante Ausgangspunkte zur Literatur

BERTEL/VENIER, Strafprozessordnung – Kommentar (2012)

FUCHS/RATZ, Wiener Kommentar zur StPO inkl. 241. Lieferung (Stand 1.11.2015)

MEYER-LADEWIG, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar 2011

NIMMERVOLL, Das Strafverfahren, Systematische Darstellung für Ausbildung und Praxis, 2014

KORINEK/HOLOUBEK, Österreichisches Bundesverfassungsrecht

ÖHLINGER/EBERHARD, Verfassungsrecht

Eckhart RATZ, Was gilt mit Inkrafttreten des StrÄG 2015 für Sachverständige im Strafprozess, ÖJZ 2015, Seiten 835 f.

Klaus SCHWAIGHOFER, Der Sachverständigenbeweis im Strafverfahren, Gutachten im Auftrag des Forschungsinstituts für Rechtsentwicklung. Wien, 2014

Dr. Klaus SCHWAIGHOFER, Never ending story: unreformierbarer „reformierter“ Sachverständigenbeweis in AnwBl. 342, 2015

Klaus SCHWAIGHOFER, Kommentierung der Entscheidung des OGH vom 23.4.2014, AZ 15 Os 42/14m in JBl Seite 286 f. 2015